

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik Reinbek

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik Reinbek“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Religion durch die ideelle und materielle Förderung der Kirchenmusik in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reinbek-Mitte und Reinbek-West bzw. ihrer etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der Nordkirche am bisherigen Standort Reinbek Mitte / West.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit des Kantors der in Abs. 1 genannten Kirchengemeinden (Kantor) und der von ihm in diesen Kirchengemeinden geleiteten Ensembles, die Förderung weiterer musikalischer Ensembles der in Abs. 1 genannten Kirchengemeinden (Chöre, Instrumentalgruppen u.ä.), einschließlich der jeweiligen musikalischen Leitung sowie durch die Beschaffung von Mitteln für kirchenmusikalische Zwecke. Dies umfasst insbesondere die finanzielle Unterstützung von Konzerten, musikalischen Gottesdiensten, der Chor- und Orchesterarbeit, einschließlich Ensemble- und Konzertreisen, der musikalischen Aus- und Fortbildung, der Anschaffung / Modernisierung / Pflege von Musikinstrumenten sowie der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenmusik. Im Rahmen des Satzungszwecks kann der Verein auch selbst als Veranstalter auftreten.
3. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Vermögensdispositionen des Vereins, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit begründet mit einfacher Mehrheit.
4. Künstlerisch-fachbezogene Ausgaben bezüglich des musikalischen Programms (z. B. Notenmaterial, Dirigenten- und Solistenhonorare, Ton- und Bühnentechnik, Konzertreisen) werden vom Vorstand nur auf Antrag des Kantors beschlossen. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Kantors.
5. Bei laufenden Geschäften (Einzelausgaben bis zu € 250,00 pro Maßnahme, insgesamt bis zu € 1.000,00 pro Geschäftsjahr) kann der Vorstand dem Kantor schriftlich Budgetvollmacht erteilen. Über deren Verwendung legt der Kantor dem Vorstand jährlich zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung. Voraussetzung für die Vollmacht ist die entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto.
6. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein können vom Zuwendenden mit einem bestimmten Verwendungszweck innerhalb des Vereinszwecks versehen werden (zweckgebundene Spenden). Der Verein hat solche zweckgebundenen Mittel entsprechend dem Willen des Spenders zu verwenden, sofern dieser Verwendungszweck im Rahmen des in Absatz 1 genannten Vereinszwecks liegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eine Mitgliedschaft in einem musikalischen Ensemble der Kirchengemeinden ist dafür nicht erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (hiermit ist in dieser Satzung durchgehend auch Textform gemeint) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich; er wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, allerdings nur aus wichtigem Grund, wenn ein Mitglied in grober Weise die Vereinsziele geschädigt, seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstoßen hat *oder* wenn es trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Der Verein kennt keine unterschiedlichen Mitgliedschaftsarten mit unterschiedlichen Rechten; jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt 50 Euro pro Mitglied und Jahr.
2. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig (spätestens bis zum 31. März des Jahres), er ist durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Erteilung einer Einziehungsermächtigung zu entrichten.

3. Änderungen der Beitragshöhe können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen, die Einzelheiten zur Beitragspflicht regelt; in diesem Fall kann der Vorstand Änderungen der Beitragshöhe vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (Härtefälle) Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Spenden und freiwillige höhere Zahlungen der Mitglieder sind möglich und willkommen. Sie werden – ebenso wie die Mitgliedsbeiträge – ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet. Auf Wunsch stellt der Verein hierfür Zuwendungsbestätigungen aus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7) und
- der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt und soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch insgesamt online abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Widerspruchs sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen – wenn sie vor Versammlungsbeginn gestellt werden – in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Sofern die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung keinen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte bestimmt, wird sie vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung zu moderieren.

und die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer für die Versammlung, sofern nicht bereits ein Schriftführer durch die Satzung oder durch Wahl bestimmt ist.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer nach Versammlungsende zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung des Zwecks der Satzung oder des § 11 Abs. 3 ist ein Quorum von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins ein Quorum von 50%.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es in der Mitgliederversammlung persönlich abgibt; eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein abwesendes Mitglied kann jedoch einem anderen Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht für die Dauer der Versammlung übertragen. Mehrfachvertretungen sind zulässig, d. h. ein anwesendes Mitglied kann aufgrund mehrerer Vollmachten für bis zu drei abwesende Mitglieder abstimmen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen; sie kann auch noch während der Versammlung (spätestens vor Abstimmungsbeginn) vorgelegt werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht gesetzlich oder satzungsgemäß eine qualifizierte Mehrheit oder die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist (vgl. insbesondere §§ 10 und 11). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und bis zu drei weiteren Personen (z.B. Schatzmeister, Beisitzer) sowie – nach dessen schriftlicher Erklärung – dem Kantor. Mindestens die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden müssen besetzt sein. Zusätzlich kann der gemeinsame Kirchenmusikausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reinbek-Mitte und Reinbek-West ein Mitglied aus seinen Reihen als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand entsenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Der 1. Vorsitzende kann anderen Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und / oder Dritten, die berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Vollmacht erteilen, den Verein gerichtlich und / oder außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sofern kein Fall von § 2 Abs. 4 Satz 2 vorliegt, entscheidet im Falle einer Pattsituation die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können auch digital und / oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Kantor und das vom Kirchenmusikausschuss entsandte Mitglied. Der amtierende gewählte Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als gewählter Vorstand. Der Kantor kann sein Vorstandsamt jederzeit schriftlich niederlegen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen, um das freie Amt interimistisch zu besetzen. Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt dann durch die nächste Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Kassenführung, Veranstaltungsorganisation) Vereinsmitglieder oder Dritte hinzuzuziehen. Sofern der Schatzmeister nicht dem Vorstand angehört, wird er durch den Vorstand bestimmt.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachweislich im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen. Eine Vergütung wird für ihre Vorstandstätigkeit nicht gezahlt (ausgenommen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, falls die Mitgliederversammlung eine solche beschließt).

§ 9 Kassenprüfung

Zur Überprüfung der finanziellen Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie der Regelung in § 11 Abs. 3 ist neben dem Quorum von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 7 Einstimmigkeit erforderlich. Satzungsänderungen, die von Behörden (Amtsgericht oder Finanzamt) aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Reinbek-Mitte und Reinbek-West, bzw. ihre etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der Nordkirche am bisherigen Standort Reinbek Mitte / West, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke in Reinbek zu verwenden haben.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie weitere für die Mitgliedschaft erforderliche Daten (z.B. Kontoverbindung) gespeichert und für Vereinszwecke verwendet.
3. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Verwaltung der Mitgliedschaft, zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie zur Information der Mitglieder.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied eine entsprechende E-Mail-Adresse angegeben hat.
5. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz regelt eine vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung des Vereins.

Hinweis:

Die vorstehenden Begrifflichkeiten, soweit sie sich auf Funktionsbezeichnungen beziehen, gelten für alle Geschlechter.

Datum der Beschlussfassung: 16. März 2026